

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2132
Freyung - Hauzenberg**

Kreuzungsumbau bei Karlsbachmühle

**von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+340
Abschnitt 600, Station 0,193 bis Abschnitt 580, Station 7,196**

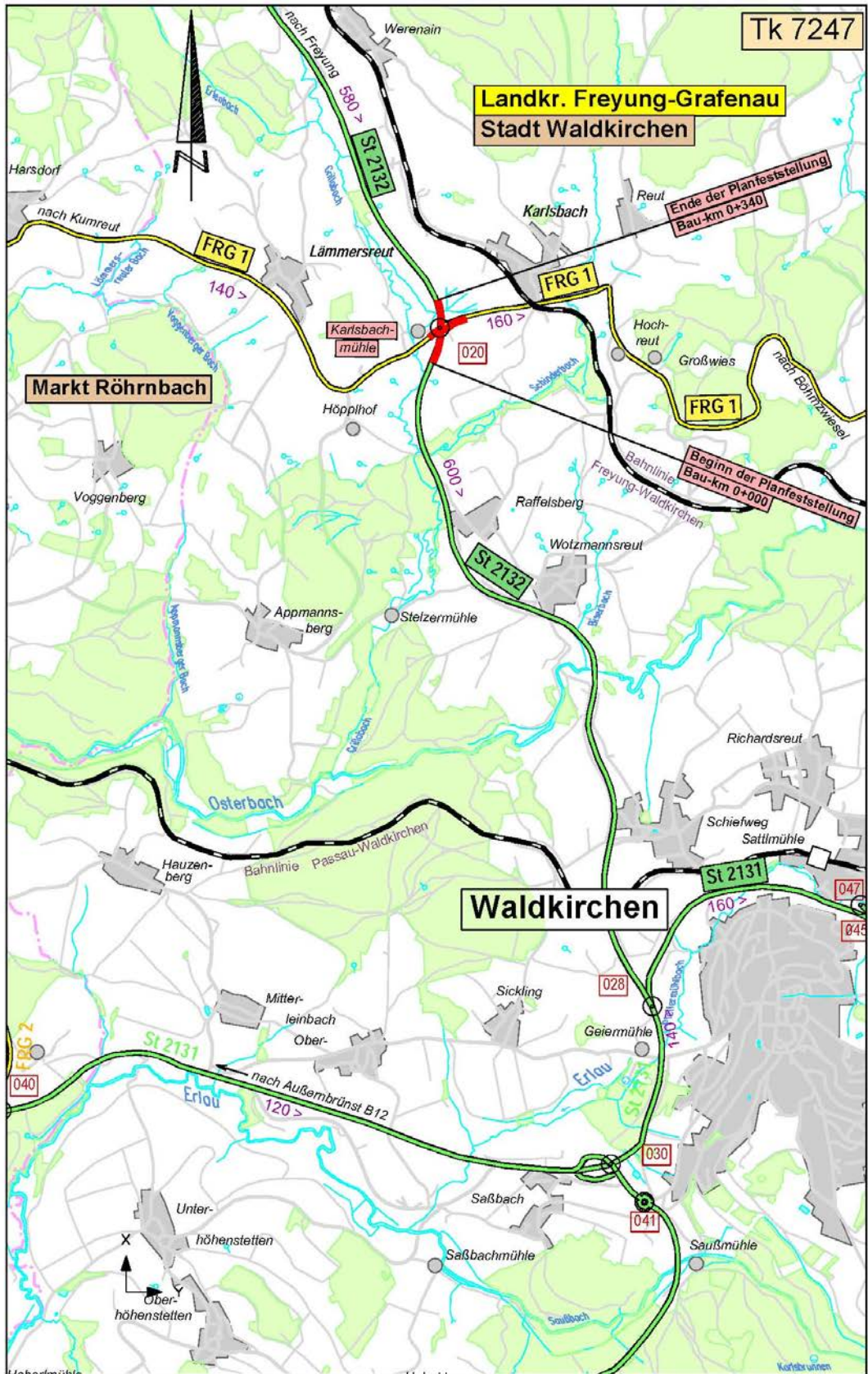
ANONYME FASSUNG

Landshut, 10.02.2011

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Deckblatt | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Skizze des Vorhabens | 4 |
| Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen | 5 |
| A Tenor | 7 |
| 1. Feststellung des Plans | 7 |
| 2. Festgestellte Planunterlagen | 7 |
| 3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen | 8 |
| 3.1 Unterrichtungspflichten | 8 |
| 3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung | 9 |
| 3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz | 9 |
| 3.4 Landwirtschaft | 10 |
| 3.5 Zusagen / Vereinbarungen | 10 |
| 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse | 11 |
| 4.1 Gegenstand / Zweck | 11 |
| 4.2 Plan | 11 |
| 4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen | 11 |
| 4.3.1 Rechtsvorschriften..... | 11 |
| 4.3.2 Einleitungsmengen | 11 |
| 4.3.3 Betrieb und Unterhaltung..... | 11 |
| 4.3.4 Anzeigepflichten | 12 |
| 5. Straßenrechtliche Verfügungen | 12 |
| 6. Entscheidungen über Einwendungen | 12 |
| 6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen | 12 |
| 7. Kostenentscheidung | 13 |
| B Sachverhalt | 14 |
| 1. Beschreibung des Vorhabens | 14 |
| 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 14 |
| C Entscheidungsgründe | 16 |
| 1. Verfahrensrechtliche Bewertung | 16 |
| 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen) | 16 |
| 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen | 16 |
| 2. Materiell-rechtliche Würdigung | 17 |
| 2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) | 17 |
| 2.2 Planrechtfertigung / Planungsziel | 17 |
| 2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung | 17 |
| 2.3.1 Regionalplanung..... | 17 |
| 2.3.2 Planungsvarianten..... | 17 |

| | |
|---|-----------|
| 2.3.3 Ausbaustandard | 18 |
| 2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz | 18 |
| 2.3.4.1 Verkehrslärmschutz..... | 18 |
| 2.3.4.1.1 Trassierung, Gradiente usw..... | 19 |
| 2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge..... | 19 |
| 2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung..... | 20 |
| 2.3.4.1.4 Ergebnis | 20 |
| 2.3.4.2 Schadstoffbelastung..... | 21 |
| 2.3.4.3 Bodenschutz | 22 |
| 2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege..... | 22 |
| 2.3.5.1 Verbote | 22 |
| 2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung) | 25 |
| 2.3.5.2.1 Eingriffsregelung..... | 25 |
| 2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen | 26 |
| 2.3.5.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen:..... | 26 |
| 2.3.5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche | |
| Abwägung | 26 |
| 2.3.6 Gewässerschutz | 27 |
| 2.3.6.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse..... | 27 |
| 2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang..... | 28 |
| 2.3.8 Stadt Waldkirchen | 29 |
| 2.3.9 Landkreis Freyung-Grafenau | 30 |
| 2.3.10 Sonstige öffentliche Belange | 30 |
| 2.3.10.1 Träger von Versorgungsleitungen | 30 |
| 2.3.10.2 Fischereiliche Belange | 30 |
| 2.3.10.3 Denkmalschutz..... | 30 |
| 2.3.10.4 Öffentlicher Personennahverkehr..... | 31 |
| 2.4 Private Einwendungen..... | 31 |
| 2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden: | 31 |
| 2.4.1.1 Flächenverlust..... | 31 |
| 2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen | 32 |
| 2.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen | 32 |
| 2.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung..... | 33 |
| 2.4.1.2.3 Umwege | 33 |
| 2.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung | 34 |
| 2.4.1.2.5 Vertretungskosten..... | 34 |
| 2.4.2 Einzelne Einwender | 35 |
| 2.5 Gesamtergebnis | 36 |
| 2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen | 36 |
| 3. Kostenentscheidung | 36 |
| Rechtsbehelfsbelehrung..... | 37 |
| Hinweis zur Auslegung des Plans | 38 |



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

| | |
|-------------|--|
| ABSP | Arten- und Biotopschutzprogramm |
| AGBGB | Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches |
| AllMBI | Allgemeines Ministerialamtsblatt |
| ARS | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| BArtSchV | Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayBodSchG | Bayerisches Bodenschutzgesetz |
| BayEG | Bayerisches Enteignungsgesetz |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayStMI | Bayerisches Staatsministerium des Innern |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVBl | Bayerische Verwaltungsblätter |
| BayVGH | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| Bek | Bekanntmachung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz |
| 24. BImSchV | Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung |
| 39. BImSchV | 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz |
| BMVBW | Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BRS | Baurechtssammlung |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| BWV | Bauwerksverzeichnis |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift |
| DVBl | Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift |

| | |
|---------|--|
| EKrG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |
| 1. EKrV | 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| Flnr. | Flurstücksnummer |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FStrG | Fernstraßengesetz |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GMBI | Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien) |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße |
| IGW | Immissionsgrenzwert |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| LEP | Landesentwicklungsprogramm |
| MABI | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung |
| MLuS | Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NVwZ | Neue Verwaltungszeitschrift |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| PlaFeR | Planfeststellungsrichtlinien |
| RdL | Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift |
| RE | Richtlinien für Entwurfsgestaltung |
| RLS-90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| saP | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |
| SPA | special-protected-area-Gebiet (Vogelschutzgebiet) |
| St | Staatsstraße |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UPR | Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-RL | Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997 |
| V-RL | Vogelschutz-Richtlinie |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| Zeitler | Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz |

Aktenzeichen: 32-4354.31-18/St 2132

**Vollzug des BayStrWG;
St 2132 Freyung - Hauzenberg;
Planfeststellung für den Kreuzungsumbau bei Karlsbachmühle von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+340, Abschnitt 600, Station 0,193 bis Abschnitt 580, Station 7,196 im Gebiet der Stadt Waldkirchen (Landkreis Freyung-Grafenau)**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Kreuzungsumbau bei Karlsbachmühle im Zuge der Staatsstraße 2132 wird mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|----------------------|---|-----------------|
| 1 | Erläuterungsbericht vom 22.01.2010 | - |
| 2 | Übersichtslageplan vom 22.01.2010, nachrichtlich | 1 : 25.000 |
| 3 | Übersichtslageplan vom 22.01.2010 | 1 : 5.000 |
| 6 | Regelquerschnitt St 2132 vom 22.01.2010 | 1 : 100 |
| 7.1 | Lageplan vom 22.01.2010 | 1 : 1.000 |
| 7.2 | Bauwerksverzeichnis vom 22.01.2010 | - |
| 8 Blatt 1 | Höhenplan vom 22.01.2010 | 1 : 1.000 / 100 |
| 8 Blatt 2 | Höhenpläne FRG 1 vom 22.01.2010 | 1 : 1.000 / 100 |
| 8 Blatt 3 | Höhenplan GVS zur Karlsbachmühle vom 22.01.2010 | 1 : 1.000 / 100 |
| 11.1 | Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 22.01.2010 | - |
| 11.2 | Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 22.01.2010 | 1 : 1.000 |

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|---------------|--|------------|
| 12.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 22.01.2010 mit Roteintragung | - |
| 12.2 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 22.01.2010 | 1 : 1.000 |
| 12.3 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 22.01.2010 mit Roteintragung | 1 : 1.000 |
| 13.1 | Unterlagen zu den wasserrechtlichen Sachverhalten vom 22.01.2010 und 20.05.2010 | - |
| 13.2 Blatt1 | Lageplan Einzugsgebiete vom 20.05.2010, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 13.2 Blatt 2 | Lageplan natürliche Einzugsgebiete vom 20.05.2010 | 1 : 25.000 |
| 14.1 | Grunderwerbsplan vom 22.01.2010 | 1 : 1.000 |
| 14.2 | Grunderwerbsverzeichnis vom 22.01.2010 | - |

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so frühzeitig wie möglich, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert und abgestimmt werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Regen, Pointenstraße 12, 94209 Regen, soweit möglich 6 Monate vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o.g. Kundencenter zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Der Stadt Waldkirchen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasser- und Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind. Auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist zu unterrichten.

- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Böschungen je nach Baufortschritt zügig durch standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.3.2 Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freyung-Grafenau ein Antrag auf Ausnahme zu stellen.

- 3.3.3 Auf den Straßenböschungen ist der Bestand an Gehölzen weitgehend zu erhalten oder zu verstärken.

- 3.3.4 Auf der FlNr. 1161, Gemarkung Jandelsbrunn, ist im Zusammenhang mit bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,032 ha zu erbringen.

- 3.3.5 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.

- 3.3.6 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkung des Vorhabens zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 3.3.7 Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.

- 3.3.8 Im oberen Bereich der Böschungen sind Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitate für Zauneidechsen anzulegen.

- 3.3.9 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

- 3.3.10 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4 Landwirtschaft

- 3.4.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.4.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.4.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.4.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.5 Zusagen / Vereinbarungen

- 3.5.1 Der Vorhabensträger hat zugesagt, auf den neuen Einschnitts- und Aufschüttungsböschungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Gehölzpflanzungen vorzusehen, soweit keine sicherheitsrelevanten oder privatrechtlichen Belange entgegen stehen.

- 3.5.2 Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme zugesichert, dass keine gebietsfremden Pflanzen ausgebracht werden. Soweit möglich werden Kontrollen durchgeführt und Gegenmaßnahmen ergriffen, dass auch beim Baubetrieb nicht unbeabsichtigt falsches Pflanzgut (Neophyten) eingeführt wird. Autochthones Saat- und Pflanzgut wird verwendet.

- 3.5.3 Der Vorhabensträger hat für Gebäude bei Karlsbachmühle (**Einwender Nr. 200**) eine Beweissicherung zugesagt.

- 3.5.4 Der Vorhabensträger hat zugesagt, den privaten Pendlerparkplatz auf FlNr. 3307 wieder herzustellen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2132 (Kreuzungsbereich mit der FRG 1) und Geländewassers in das nachfolgend aufgeführte Gewässer erteilt:

- o bei Bau-km 0-050 li in den Grillabach (Einleitungsstelle E 1)

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmenge darf (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

| Einleitungsstelle | Baukilometer | Einleitungsmenge l/s |
|--------------------------|---------------------|---------------------------------|
| E 1 | 0-050 li | 33 |

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig und nach größeren Regenergebnissen auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Die westliche Entwässerungsmulde (Bau-km 0+000 bis 0+180) dient neben der Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auch als Sedimentationsanlage zur Vorreinigung des gesammelten Niederschlagswassers vor der Einleitung in das Gewässer. Um eine ausreichende Reinigungsleistung zu erzielen, ist die Mulde als Trockenmulde mit einer bewachsenen Oberbodenzone zu errichten.

Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen.

Die Salzstreuung ist im Winter auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das gesammelte Niederschlagswasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe einzuziehen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.1). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

6.1 **Anordnungen im Interesse von Betroffenen**

Soweit private Wasserversorgungsanlagen betroffen sind, ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, vor Baubeginn bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Kreuzung der Staatsstraße 2132 mit der Kreisstraße FRG 1 bei Karlsbachmühle liegt im Gebiet der Stadt Waldkirchen im Landkreis Freyung-Grafenau zwischen der Stadt Waldkirchen und der Stadt Freyung. In den Zeiträumen 2003 bis 2005 und 2006 bis 2008 war dieser Straßenbereich eine Unfallhäufungsstrecke.

Bei dem Kreuzungsumbau wird die Staatsstraße mit einem Linksabbiegestreifen nachgerüstet. Die Kreisstraßenäste werden lage- und höhenmäßig angepasst und mit Fahrbahnteilern umgestaltet. Des Weiteren werden ausreichende Sichtfelder hergestellt. Die Linienführung der Staatsstraße bleibt unverändert.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 22.01.2010 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den Kreuzungsumbau bei Karlsbachmühle im Zuge der Staatsstraße 2132 das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 08.03.2010 bis 12.04.2010 bei der Stadt Waldkirchen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Waldkirchen bis spätestens 28.04.2010 oder bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Waldkirchen
- Landratsamt Freyung-Grafenau
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Vermessungsamt Freyung
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG, Netzplanung Regensburg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Jagdgenossenschaft / Jagdpächter

- Fischereiberechtigte
- Busunternehmen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Äußerung des Vorhabensträgers wurde den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden sowie den Einwendern mit Schreiben vom 07.09.2010 übermittelt. In Abstimmung mit den Beteiligten konnte auf einen Erörterungstermin verzichtet werden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 9 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und UVP-Änderungsrichtlinie keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung / Planungsziel

Der Ausbau der Staatsstraße 2132 bei Karlsbachmühle ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr. Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Angesichts der Verkehrsbelastung, der straßenbau- und verkehrstechnisch unbefriedigenden Anschlusssituation der Einmündungen und insbesondere der zahlreichen Unfälle ist der Ausbau der Kreuzung bei Karlsbachmühle dringend geboten. Die Verkehrsbelastung der Staatsstraße 2132 liegt nach der Verkehrszählung 2005 bei 5.467 Kfz / 24 h, also über dem Durchschnitt der bayerischen Staatsstraßen (ca. 3.822 Kfz / 24 h). Im Zeitraum 2003 bis 2005 wurde der Bereich bei Karlsbachmühle als Unfallhäufung erkannt. Auch in der Zeit von 2006 bis 2008 ist der Bereich auffällig. Als häufigster Unfalltyp war „Einbiegen / Kreuzen“ festzustellen. Die an der Unfallbekämpfung beteiligten Fachstellen sehen im Umbau des Kreuzungsbereiches die geeignete Methode. Andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel Geschwindigkeitsbeschränkungen, sind weitgehend ausgeschöpft.

Mit dem Vorhaben soll der derzeitige und insbesondere der künftig zu erwartende Verkehr sicher und reibungslos bewältigt werden.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Regionalplanung

Nach dem Regionalplan der Region Donau-Wald (12) sollen regional bedeutsame Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden. Die Staatsstraße 2132 ist im Regionalplan als Entwicklungsachse dargestellt.

2.3.2 Planungsvarianten

Die sogenannte Nullvariante wird ausgeschlossen, weil mit ihr die unzureichenden Verkehrsverhältnisse nicht beseitigt würden. Nur sichtverbessernde Maßnahmen

würden nicht ausreichen, um die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich zu verbessern. Das Planungsziel würde nicht erreicht.

Höhenfreie Lösungen wären unverhältnismäßig. Auch die für Verkehrssicherheit zuständigen Fachstellen haben sich für einen Umbau der Kreuzung mit Linksabbiegespur ausgesprochen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in der vorgelegten Planung die ausgewogenste Lösung, die die verkehrlichen und straßenbaulichen Anforderungen voll erfüllt, wirtschaftlich und sparsam geplant ist und die Belange der Landwirtschaft und Umwelt nicht unvertretbar beeinträchtigt.

2.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Auch in dieser Hinsicht entspricht die festgestellte Planung dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Wohngebiete sind nicht in der Nähe.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen,

um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange sind der gewählte Umbau der Kreuzung und die sonstige Gestaltung der Straße die richtige Lösung.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im

Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64(tag) / 54 (nachts) dB(A). So genannte faktische Wohngebiete sind im Einwirkungsbereich der Plantrasse nicht vorhanden.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge auf der Staatsstraße 2132 von 6.000 Kfz/24 h mit LKW-Anteilen von 6 % am Tag und 8 % in der Nacht im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht beim Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung.

Bei dem Bauvorhaben ist nicht von einem „Neubaufall“ auszugehen, sondern es liegt ein sogenannter „Änderungsfall“ vor. Nur eine wesentliche Änderung führt aber zur Lärmvorsorge. „Wesentlich“ wäre eine Änderung, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms dadurch um mindestens 3 dB(A) zunehmen würde oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden würde. Dies trifft hier nicht zu. Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht angeordnet werden. Der überprüfte Immissionsort ist in der Unterlage 11, auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte größtenteils erst jenseits dieser Entfer-

nung beginnt, die Prognoseverkehrsmenge mit rd. 6.000 Kfz / 24 h unter derjenigen, der in o. g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Gesonderte Schadstoffuntersuchungen waren für diese Einschätzung nicht notwendig, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 6.000 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 6.000 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Die Maßnahme befindet sich in der Nähe des FFH-Gebiets 7246-371 „Ilztal-System“ (Teilgebiet Nr. 13). Die Verträglichkeitsabschätzung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (auf die Unterlage 12.1 wird Bezug genommen). Dieser Einschätzung haben sich auch die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde angeschlossen. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Die Maßnahme, die zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald liegt, ist mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar. Sowohl die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis als auch die Befreiung nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotopflächen. Folgende Biotope sind kartiert:

- Gehölzsaum, Nasswiesen und Hochstaudenbestände entlang des Grillabaches südlich von Werenain bis Karlsbach-Mühle (7247-0246-001)
- Biotopkomplex mit Gehölzsaum, Hochstaudenbestand, Großseggenried und Nasswiesen am Grillabach von Karlsbach-Mühle bis Raffelsberg-West“ (7247-0240-001)

Des Weiteren kommen im Untersuchungsgebiet Lebensstätten vor, die dem Schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 13e BayNatSchG unterliegen.

Die Überbauung bzw. Beseitigung oder sonstigen Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope können nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen werden, so dass nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot, Biotope zu zerstören bzw. erheblich zu beeinträchtigen, eine Ausnahme zugelassen werden kann. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Die Rodungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder –gebüsch nach Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG, § 39 Abs. 5 BNatSchG können durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen und daher zugelassen werden. Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen.

Sollten Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen März und September notwendig werden, ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zu beantragen.

2.3.5.1.2 Spezieller Artenschutz

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Kategorien werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die

„nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten folgende Verbote:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Durch den Kreuzungsumbau erfolgt insbesondere keine relevante Neubelastung des Lebensraums. Es erhöht sich weder das Tötungsrisiko signifikant noch werden Verschlechterungen des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Arten verursacht. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt ist, erfolgte unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Auflagen unter A 3.3.

Bau- und anlagenbedingt können zwar Brutstätten einzelner Vogelarten verloren gehen. Störungen und Schädigungen werden aber insbesondere dadurch vermieden, dass die Rodung nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen darf. Für Zauneidechsen sind in Ergänzung zum LBP im oberen Bereich der Böschungen zusätzlich Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitate anzulegen (A 3.3.8).

Die Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil des festgestellten Plans, so dass ihre Umsetzung sichergestellt ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Im Übrigen wird auf die Unterlage 12.1 verwiesen.

Das zugelassene Vorhaben erfüllt damit die Anforderungen des Artenschutzes.

2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d. h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) und die Auflagen unter A 3.3 verwiesen.

Streng geschützte Pflanzen und Tiere ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln sind, sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und auch nicht bekannt. Auf die Unterlage 12.1 wird Bezug genommen.

2.3.5.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen:

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Umplanung noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

Die Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.3 beschrieben.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1

Versiegelung von Acker- und Straßennebenflächen

2.3.5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf

das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen. Vorliegend kann vollständige Kompensation erfolgen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen durch den Kreuzungsumbau haben einen Ausgleichsbedarf von insgesamt 0,032 ha zu Folge. Der Feststellung im LBP, dass die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche wegen des geringfügigen Flächenbedarfs nicht erforderlich ist, kann nicht vollumfänglich gefolgt werden. Zwar braucht wegen des geringen Ausgleichsumfanges keine eigenständige Ausgleichsfläche bereitgestellt werden, jedoch kann nicht vollständig auf Ausgleich verzichtet werden. Der notwendige Ausgleich von 0,032 ha wird auf der FlNr. 1161, Gemarkung Jandelsbrunn, im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen für andere Vorhaben erbracht (A 3.3.4). Die Fläche ist im Eigentum des Vorhabensträgers.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wurde in Auflage A 3.3.5 festgelegt, dass diese spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme ausgeführt sein sollen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 9

Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** wurde berücksichtigt.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in gewissem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben werden rund 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Das **Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern** (Schreiben vom 18.03.2010) und das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf** (Schreiben vom 09.04.2010) haben keine Einwendungen erhoben.

Der Bayerische Bauernverband (Schreiben vom 26.04.2010) hat erhebliche Bedenken, weil wertvolle landwirtschaftliche Grundstücksflächen in Anspruch genommen würden und der Ausbau nicht unbedingt erforderlich sei. Die Kreuzung sei kein Unfallschwerpunkt. Um die Sichtverhältnisse Richtung Waldkirchen zu verbessern, würde es ausreichen, den Böschungsbereich abzugraben.

Dieser Argumentation wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. In den Planunterlagen sind die unzureichenden Verkehrsverhältnisse erklärt. Unter anderem ist dargestellt, dass in den Zeiträumen 2003 bis 2005 und 2006 bis 2008

Unfallhäufungen im Bereich der Kreuzung bei Karlsbachmühle festgestellt wurden. Insoweit kann auf die Straßenbaumaßnahme nicht verzichtet werden und die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb müssen hingenommen werden. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.2 verwiesen.

Über die Forderungen, dass der Vorhabensträger geeignete Ersatzflächen zur Verfügung stellen muss, unwirtschaftliche Restflächen übernehmen und angemessenen Ausgleich für Anschneidungen leisten muss, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Auf das Entschädigungsverfahren wird verwiesen. Nach Angaben des Vorhabensträgers sind die Grunderwerbsverhandlungen bereits abgeschlossen.

Die Forderung, für die betroffenen Grundstücke eine ordnungsgemäße Zufahrt herzustellen, ist in A 3.4.2 berücksichtigt. Einer Absenkung des gesamten Kreuzungsbereiches kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist in A 3.4.1 geregelt.

Lärmschutzmaßnahmen können mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden.

2.3.8 Stadt Waldkirchen

Bei dem von der **Stadt Waldkirchen** (Schreiben vom 24.02.2010) angesprochenen Pendlerparkplatz handelt es sich um einen „provisorischen“ Privatparkplatz, der nicht dinglich gesichert ist. Der Privatparkplatz bei Bau-km 0+160 li wird laut Planunterlagen vom 22.01.2010 (BWV Nr. 7) von der Straßenbaumaßnahme berührt und teilweise überbaut. Die Zufahrt zur Restfläche ist mit BWV Nr. 11 gesichert. Möglichkeiten, den Parkplatz durch eine schonendere Gestaltung der Baumaßnahme zu erhalten, werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen. Der Vorhabensträger ist bereit, den Parkplatz wieder herzustellen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können (A 3.5.4). Weitere Anordnungen können im Planfeststellungsbeschluss nicht getroffen werden, da der Parkplatz auch bisher nicht rechtlich gesichert ist. Im Übrigen wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Zur Wasserleitung DN 125 (BWV Nr. 18) und zu der Kanalisationsleitung (BWV Nr. 20) ist im Bauwerksverzeichnis aufgeführt, wie regelmäßig in Planfeststellungsunterlagen, dass „die Anlage soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst wird“ bzw. „die Leitung, soweit erforderlich, an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden muss“. Bauausführungspläne und Detailzeichnungen sind für die Träger von Ver- bzw. Entsorgungsanlagen zur Abschätzung der Betroffenheit in der Regel nicht erforderlich. Falls keine Einigung mit dem Vorhabenssträger über die Anpassungen erzielt werden sollte, erfolgen nachträgliche Festlegungen durch die Planfeststellungsbehörde. Über die Kosten ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.3.9 Landkreis Freyung-Grafenau

Bei dem Straßenbauvorhaben handelt es sich kreuzungsrechtlich um die Änderung einer höhengleichen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG. Die Kostentragung richtet sich daher nach Art. 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 BayStrWG. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Freyung-Grafenau geregelt.

2.3.10 Sonstige öffentliche Belange

2.3.10.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten, die sich nach Bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen. Im Übrigen wird auf die Regelung in A 3.1 verwiesen.

Die Forderung der **Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH** (Schreiben vom 25.03.2010) nach rechtzeitiger Information und Abstimmung der Bauarbeiten ist mit Auflage A 3.1.1 berücksichtigt.

Die Informationspflicht, die von der **E.ON Bayern AG** (Schreiben vom 13.04.2010) verlangt wird, ist mit Auflage A 3.1.2 festgehalten.

Der Betrieb der Anlagen soll nach Angaben des Vorhabensträgers während der Bauausführung aufrechterhalten bleiben.

2.3.10.2 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern** (Schreiben vom 11.03.2010) sind unter A 3.2 berücksichtigt.

Der Hinweis der **Immobilien Freistaat Bayern**, Regionalvertretung Niederbayern, (Schreiben vom 23.02.2010), die Fachberatung für Fischerei am Verfahren zu beteiligen, wurde berücksichtigt. Auf die Auflagen unter A 3.2 wird verwiesen.

2.3.10.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Die Baumaßnahme wird nicht im Bereich von bekannten Bodendenkmälern und zudem in weitestgehend durch moderne Baumaßnahmen überbauten Arealen durchgeführt. Das Risiko, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu treffen, wird daher gering eingeschätzt. Der Vorhabensträger hat aber das LfD über den Baubeginn zu informieren, um dem LfD Gelegenheit zu geben, die Flächen nach durchgeführtem Oberbodenabtrag zu beurteilen (A 3.1.4).

Im Rahmen der Baumaßnahme zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen (A 3.1.4).

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend ge-

währleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

2.3.10.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Vorhabensträger erklärt in seiner Stellungnahme zur Forderung der **Regionalbus Ostbayern GmbH** (Schreiben vom 29.03.2010), die Befahrbarkeit der Kreuzungsanlage müsse auch mit Drei - Achs - KOM mit 15 m Länge und 24 t Gesamtgewicht gewährleistet sein, dass die im Einwendungsschreiben genannten Abbiegebeziehungen durch den Bau der Linksabbiegestreifen verbessert würden. Die Bushaltebuchten auf der Staatsstraße 2132 sieht er richtig platziert. Auf der Kreisstraße FRG 1 seien keine Busbuchten vorgesehen. Hier könnten entsprechende Haltestellen straßenverkehrsrechtlich (d.h. nicht in der Planfeststellung zu regeln) festgelegt werden. Dem wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind mit der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 0,5 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. An verschiedenen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist erläutert, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden können. Hierauf wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden noch näher eingegangen.

Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus. Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z. B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z. B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird. Die Planfeststellungsbehörde kann daher regelmäßig bei einer Landin-

spruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 A 13/08, in juris Rn. 27).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Verkehrslärmschutzanträge sind unter C 2.3.4 behandelt.

2.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268).

2.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen, soweit wie möglich, aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.4.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.4.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulasträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.4.2 Einzelne Einwender

Von den **Rechtsanwälten Labbé und Partner** vertretene Mandanten
Einwendernummer 200
(Schreiben vom 22.04.2010)

Die Planrechtfertigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eindeutig gegeben. In den Planunterlagen sind die unzureichenden Verkehrsverhältnisse erklärt. Unter anderem ist dargestellt, dass in den Zeiträumen 2003 bis 2005 und 2006 bis 2008 Unfallhäufungen im Bereich der Kreuzung bei Karlsbachmühle festgestellt wurden. Auch die für Verkehrssicherheit zuständigen Fachstellen haben sich für einen Umbau der Kreuzung mit Linksabbiegespur ausgesprochen. Sichtverbessernde Maßnahmen alleine, wie sie auch im Einwendungsschreiben gefordert werden, sind nicht ausreichend. Insoweit kann auf die Straßenbaumaßnahme nicht verzichtet werden und die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb müssen hingenommen werden. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.2 und C 2.3 verwiesen.

Die Forderungen hinsichtlich privater Wasserversorgungsanlagen, der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung und der Drainagen sind unter A 6.1, A 3.4.1 und A 3.4.4 berücksichtigt. Weitergehende Auflagen sind nicht geboten. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Mit Auflage A 3.4.2 wird die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau betroffenen und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke sichergestellt. Die geforderte Absenkung des Kreuzungsbereiches zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Gewisse Verbesserungen (BWV Nr. 3) gegenüber dem Bestand entstehen dadurch, dass die schleifende Einmündung nahezu rechtwinklig abgekröpft und abgeflacht wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrslärberechnung unter Mitwirkung des Immissionsschutzsachgebietes überprüft. Zu rechnen ist im Jahr 2025 auf der Staatsstraße 2132 mit 6.000 Kfz/24h. Die Prognose und die Berechnung sind nachvollziehbar und müssen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden.

Bei dem Bauvorhaben ist hinsichtlich Lärmschutz zu prüfen, ob eine sogenannte wesentliche Änderung vorliegt. Wesentlich ist eine Änderung, wenn dadurch der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) zunimmt oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Laut Unterlage 11 (Immissionsort Nr. 1) liegen die gleichen Beurteilungspegel vor und nach dem Ausbau der Kreuzung vor. Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht angeordnet werden. Soweit lärmindernde Maßnahmen in Form von Geländemodellierungen, Aufschüttungen, Flüsterbeläge etc. beantragt wurden, kann mangels Rechtsgrundlage keine Anordnung erfolgen. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.3.4 verwiesen.

Zu den Forderungen, dass Ersatzland bereitgestellt werden muss und unwirtschaftliche Restflächen in der Planfeststellung verbindlich festgelegt und übernommen werden müssen, wird auf die Ausführungen unter C 2.4.1.2.2 und C 2.4.1.2.1 verwiesen. Nach Angaben des Vorhabensträgers sind die Grunderwerbsverhandlungen bereits abgeschlossen.

Die beantragte Beweissicherung wegen befürchteter Gebäudeschäden hat der Vorhabensträger zugesagt. Weitergehende Auflagen sind nicht geboten (A 3.8).

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Kreuzungsumbau bei Karlsbachmühle auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Vorstellbare Varianten werden ungünstiger beurteilt.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 10.02.2011
Regierung von Niederbayern

gez.

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

Siegel

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Waldkirchen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.